



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
510 Kinder- und Jugendförderung/ Kindergartenangelegenheiten

Vorlagen-Nummer

257/13

1

Sitzungsvorlage

Datum: 20.8.2013

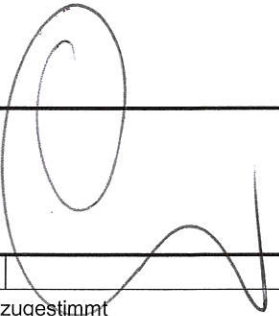
Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	10.09.2013	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	09.10.2013	
3.				
4.				

Neuverteilung der finanziellen Mittel für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß und der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul-Eschweiler

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Eschweiler, die kommunalen Zuschüsse für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß und der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul-Eschweiler im laufenden Haushaltsjahr und für das Haushaltsjahr 2014 neu aufzuteilen, um somit eine ½ Fachkraftstelle für das katholische Jugendzentrum St. Peter und Paul mit städtischen Mitteln finanzieren zu können.

Der Stadtrat beschließt die Kommunalen Zuschüsse für die Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß und für die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler, wie in der Verwaltungsvorlage dargestellt, neu aufzuteilen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Die Evangelische Pfarrgemeinde Weisweiler-Dürwiß, vertreten durch Herrn Pfarrer Wolfgang Theiler, hat der Verwaltung mit Schreiben vom 28.06.2013 mitgeteilt, dass die bisherige Vollzeitkraft in der Kinder- und Jugendarbeit eine Elternzeit für 2 Jahre bis zum 06.06.2015 in Anspruch nimmt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß möchte diesen Zeitraum mit der befristeten Einstellung einer ½ Fachkraft durch und den Einsatz von Honorarkräften überbrücken (Anlage 1).

Darüber hinaus stellte Herr Pfarrer Theiler, stellvertretend für die Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß, bereits einen Zuschussantrag über 25.000,00 € zusammengesetzt aus Landes- und kommunalen Mitteln für das Jahr 2014 (Anlage 2).

Die katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler, vertreten durch Herrn Pfarrer Dr. Frick, beantragte bereits im Mai des letzten Jahres einen zusätzlichen kommunalen Zuschuss von 12.000 € zur personellen Erweiterung einer ½ weiblichen Fachkraftstelle für die Kinder- und Jugendarbeit im Kinder- und Jugendzentrum der Pfarre St. Peter und Paul (siehe auch VV 250/12).

Erst bei Gewährung eines städtischen Zuschusses erhält die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler die gleiche jährliche Summe (12.000 €) zur Einrichtung einer Personalstelle vom Bistum Aachen.

In der Stadtratssitzung vom 26.09.2012 wurde der Antrag der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler abgelehnt.

Mit Schreiben vom 07.06.2013 bittet Herr Pfarrer Dr. Frick die Verwaltung, Auskunft über die Verteilung der Landesmittel zugunsten der Träger der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW zu geben und weist in seinem Schreiben nochmals auf die Dringlichkeit der Einrichtung einer weiblichen ½ Fachkraftstelle für die Kinder- und Jugendarbeit der Pfarre St. Peter und Paul und seinem Jugendzentrum hin (Anlage 3).

Die Verteilung der Landesmittel nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW erfolgt durch die jeweilige Kommune. Dabei achtet die Verwaltung auf Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips. Die Mittel sind zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in und außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 11 SGB VIII und des § 12 des KJFöG -Kinder- und Jugendfördergesetz- bestimmt (Anlage 4 und 5).

Landesmittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW sind im Haushaltsjahr 2013 wie folgt aufgeteilt:

Städtische Jugendarbeit:	34.015,00 €
Ev. Kirchengemeinde Weisweiler:	19.723,00 €
Kath. Pfarrgemeinde St. Peter und Paul:	19.723,00 €
Gesamt:	73.461,00 €

Trotz der Reduzierung des Stellenumfangs bei der Evangelische Pfarrgemeinde Weisweiler-Dürwiß kann es bei der Verteilung der Landesmittel für das Haushaltsjahr 2013 (19.723,00 €) bleiben, dies ist auch für das Haushaltsjahr 2014 vorgesehen.

Laut vorläufiger Berechnung der Evangelischen Pfarrgemeinde Weisweiler-Dürwiß beläuft sich der Zuschussbedarf für 2013 auf insgesamt 23.218,00 €. Nach Abzug des Landeszuschusses bedarf es noch einer städt. Förderung in Höhe von 3.495,00 €. Der zu viel gezahlte Betrag in Höhe von maximal 17.085,00 € (20.580,00 € städtische Mittel abzügl. 3.495,00 €) ist von der Evangelischen Pfarrgemeinde Weisweiler-Dürwiß zu erstatten, soweit Zahlungen bereits kassenwirksam erfolgt sind.

Hieraus könnte bereits im Haushaltsjahr 2013 monatlich anteilig die Förderung einer zusätzlichen einzurichtenden ½ Stelle (1.000,00 € monatlich.) als städtischen Zuschuss für die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler erfolgen.

Für das Haushaltsjahr 2014 wird der Zuschussbedarf der Evangelischen Pfarrgemeinde Weisweiler-Dürwiß mit Antrag vom 12.07.2013 auf 25.000,00 € beziffert. Abzüglich der Landesmittel in Höhe von 19.723,00 € ergäbe sich ein städtischer Zuschuss in Höhe von 5.277,00 €.

Der Haushaltsvoranschlag für 2014 (städt. Zuschüsse) sieht den Betrag von 58.300,00 € vor. Nach dem Bedarfsplan der Evangelischen Pfarrgemeinde Weisweiler-Dürwiß könnten die kommunalen Betriebskostenzuschüsse wie folgt aufgeteilt werden,

Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul-Eschweiler:

	36.712,00 € (jährlich gebundener Betriebskostenzuschuss noch bis 31.12.14)
+	12.000,00 € (für neue ½ Fachkraftstelle)
=	48.712,00 € (insgesamt an städt. Mitteln)

Evangelische Pfarrgemeinde Weisweiler-Dürwiß:

	20.580,00 € (jährlich gebundener Betriebskostenzuschuss noch bis 31.12.14)
-	5.277,00 € (Betrag laut Antrag für 2014 benötigt)
=	15.303,00 € (verbleibender Restbetrag)

Aus dem verbliebenen Restbetrag von 15.303,00 € kann im Haushaltsjahr 2014 der Zuschuss für eine ½ Fachkraftstelle in Höhe von 12.000,00 € an die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler gewährt werden.

Eine über das Jahr 2014 hinausgehende finanzielle Förderung der ½ Fachkraftstelle durch die Stadt Eschweiler ist nicht beabsichtigt. Sie wäre unter Beibehaltung des bei den Betriebskostenzuschüssen für Jugendfreizeitheime zur Verfügung stehenden Fördervolumens nur dann möglich, wenn die Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß ab 2015 nicht wieder die bisher abgerufenen Zuschüsse (Landesmittel: 19.723,00 €, Städtischer Zuschuss: 20.580 €) in voller Höhe in Anspruch nehmen würde und daher weiterhin Fördermittel für die o.a. Stelle zur Verfügung stünden. Insoweit ist über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten der Jugendfreizeitheime St. Peter und Paul sowie Weisweiler im Rahmen der Beratung des Haushaltes 2015 neu zu entscheiden.

Haushaltswirtschaftliche Betrachtung:

Die kommunalen Zuschüsse an die beiden kirchlichen Träger der Jugendarbeit sind unter dem Sachkonto 53118080 „Zuschüsse zu den Betriebskosten der Jugendfreizeitheime –St. Peter und Paul und Weisweiler,, beim Produkt 063620101 mit 58.300,00 € veranschlagt.

Entsprechende Landesmittel an die Träger der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW sind unter dem Sachkonto 53118290 „Weiterleitung Landeszuwendungen für Jugendfreizeiteinrichtungen freier Träger –St. Peter und Paul und Weisweiler“- beim Produkt 063620101 mit 39.450,00 € im städt. Haushalt veranschlagt.

Anlagen:

1. Schreiben der evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß vom 28.6.13
2. Schreiben der evangelischen Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß vom 12.7.13
3. Schreiben der katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul Eschweiler vom 7.6.13
4. Erläuterung zum § 11 SGB VIII
5. Erläuterung zum § 12 des KJFöG -Kinder- und Jugendfördergesetz-

Anlage A

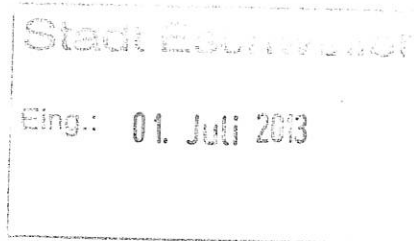
Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler - Dürwiß

Pfarrer Wolfgang Theiler



Burgweg 7, 52249 Eschweiler Tel. 02403/65265
28. Juni 2013

Stadt Eschweiler
Herrn Olaf Tümmeler
Jugendamt
Johannes - Rau- Platz 1
52249 Eschweiler



Vertretung während Schwangerschaft und Elternzeit der Jugendmitarbeiterin

Lieber Olaf,

im Nachgang zur mündlichen Erörterung der Situation in unserer Jugendarbeit möchte ich nun schriftlich mitteilen, wie das weitere Jahr sich voraussichtlich gestaltet.

Für die Zeit **Mitte April bis Anfang Sommerferien** haben wir versucht, die wöchentlichen Angebote der offenen Jugendarbeit an beiden Jugendheimen in Weisweiler und Dürwiß mit Honorarkräften zu gestalten. Die **Ferienspiele** können ebenfalls durch Honorarkräfte durchgeführt werden. Ab **1. September** suchen wir die Stelle der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters auf Teilzeitbasis 50 % für die Elternzeit von Frauke Reller (bis 06.06.2015) zu besetzen.

Finanziell bedeutet dies, dass wir den beantragten Zuschus von 40.303,- Euro nicht vollständig in Anspruch nehmen werden. Ich gebe in einer beigefügten Übersicht den voraussichtlichen Zuschussbedarf an und gehe davon aus, dass wir Ende des Jahres eine genaue Zuschussabrechnung zur Abwicklung dieses Jahres vorlegen werden.

Für die weitere Planung gehen wir davon aus, dass es bis zum Ende der Elternzeit von Frau Reller (Juni 2015) bei einer Teilzeitbeschränkung von 50 Prozent bleibt. Dementsprechend werden wir unseren Antrag für 2014 stellen. Wir bitten aber weiterhin zu bedenken, dass wir rechtlich verpflichtet sind, bei Rückkehr von Frau Reller (Juni 2015) gegebenenfalls wieder eine Vollzeitstelle weiterzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Jugendarbeit der Ev. Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß

Vertretungsregelung: Mitte April bis Sommerferien 19. Juli 2013 (15 Wochen)

Ww

Mädchengruppe - Claudia Schiffer (1,5 / 2,5 Std a 12) 30 x 15 = 450

Dü

Kindergruppe - Melanie Urban (1,5 / 2,5 Std) 30 x 15 = 450

Kindergruppe Musik - Susanne Bramkamp (16 - 17 Uhr) 30 x 15 = 450

Jugendtreff - 1 Abend (3 Std / 4 Std a 12) 48 x 15 = 720

Projektgelder

für wöchentliche Kinder- und Jugendarbeit Mitte April - Juli: max. **2070,-**

Sommerferien Honorare 1000,-

Ferienspiele 1. Woche M.M. 500,-

2. Woche NN 500,-

Vorgesehener Zuschuss 2013 Land / Stadt: 40.303,- (3,358) im Monat)
--

Zuschuss 100% Januar bis April 2013	13.432,-
-------------------------------------	-----------------

Mai bis August:	3070,-
-----------------	---------------

September bis Dezember:	
-------------------------	--

Besetzung einer Teilzeitstelle 50 %	
(4 x 1679,-)	6716,-

Summe:	23218,-
---------------	----------------

Stadt Eschweiler
-Jugendamt-
Abt. 512
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler



**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Förderung von Trägern offener
Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit für das Jahr 2014
Hier: Förderung der Infrastruktur**

1. Name des Trägers

Evangelische Kirchengemeinde
Weisweiler – Dürwiß

Name der Einrichtung

Evangelischer Kinder- und Jugendtreff Weisweiler
Evangelischer Kinder- und Jugendtreff Dürwiß

Anschrift

Burgweg 7, 52249 Eschweiler

Telefon/Fax/Email

Tel. 02403/65265

Fax 02403/989143

gemeindebuero@ev-kirche-weisweiler.de

Ansprechpartner

Pfarrer W. Theiler

Kontonummer 57000

Bankleitzahl 395 501 10

Kreditinstitut Sparkasse Düren

2. Hauptamtliches pädagogisches Personal:

NN	Dipl. Sozialpädagoge/in oder Sozialarbeiter/in	Beschäftigungsumfang 50%
----	---	--------------------------

3. Finanzierung

Voraussichtliche Kosten

a) Personalkosten geschätzt	25.000,00 €
b) Sach- und Betriebskosten	12.695,80 €
Summe	37.695,80 €

davon

<i>Eigenanteil</i>	12.695,80 €
--------------------	-------------

**Beantragter Zuschuss aus Landes- und
Kommunalmitteln**

25.000,00 €

4. Begründung

Seit 12 Jahren führt die Evangelische Kirchengemeinde Weisweiler-Dürwiß Veranstaltungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit an zwei Standorten in ihren Gemeindezentren in Weisweiler und Dürwiß durch. Diese Arbeit wurde jährlich mit etwa 40.000,- Euro aus Landes- und Kommunalmitteln bezuschusst. Obwohl die Honorarkosten, Sachmittel und Unterhaltungskosten in diesem Zeitraum erheblich gestiegen sind (auf insgesamt 82.296,92 € im Jahr 2012), haben wir bislang auf die Forderung nach einer Erhöhung der Zuschüsse verzichtet. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass das Jugendzentrum Peter- und Paul bei vergleichbarer personeller Besetzung bereits seit vielen Jahren einen weit höheren Zuschuss als Sonderzuschuss erhält.

Für den Zeitraum der Elternzeitvertretung der bisherigen Mitarbeiterin reduzieren wir unser Engagement um 50% und hoffen die Teilzeitstelle mit einer Fachkraft bald besetzen zu können. Den reduzierten Öffnungszeiten und Angeboten entsprechend verringern sich um einen gewissen Anteil auch die Sach- und Betriebskosten. Nach den Planungen werden die Gesamtkosten dennoch 37.695,80 Euro betragen.

Deshalb beantragen wir für das kommende Jahr einen Zuschuss aus Landes- und Kommunalmitteln in Höhe der Personalkosten der pädagogischen Fachkraft (maximal 25.000,- Euro).

5. Übersicht über die Zeiten und Formen offener Angebote

s. Anlage

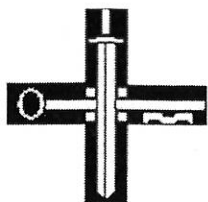
6. inhaltliche Zielformulierung

s. Anlage

Eschweiler, 12.07.2013



Pfarrer W. Theiler



KATH. KIRCHENGEMEINDE ST. PETER UND PAUL - ESCHWEILER

Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul - Dürener Str. 29 - 52249 Eschweiler

Telefon (0 24 03) 2 60 97
Telefax (0 24 03) 3 30 80

Stadt Eschweiler
z. Hd. Herrn Beigeordneten
Manfred Knollmann
Rathausplatz 1

52249 Eschweiler

Handwritten signature: 7. VE. 13

__ Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen:

rzi

Handwritten: 11. November
Datum

07.06.2013

Auskunft über die Verteilung von Landesmitteln zugunsten Träger der Jugendhilfe wegen der Förderung Offener Formen und Einrichtungen der Kinder und Jugendarbeit; hier Informationsrecht nach §§ 4, 5 IFG NRW

Sehr geehrter Herr Knollmann,

unter Bezugnahme auf die zuvor angeführten Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes NRW bitte ich Sie, der Kirchengemeinde St. Peter und Paul zu Hd. Herrn Manfred Kuper, Mitglied des KV St. Peter u. Paul und Vorsitzender des Jugendausschusses des KiJuZe innerhalb der im Informationsfreiheitsgesetz NRW bestimmten maximalen Frist von einem Monat verbindliche und konkrete Auskünfte darüber zu erteilen,

- a) in welcher Höhe die Stadt Eschweiler für das Jahr 2013 finanzielle Mittel vom Land NRW für Träger der Jugendhilfe erhalten hat,
- b) nach welcher Maßgabe und welchem Schlüssel unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und in welcher Höhe diese Gelder auf wen verteilt wurden,
- c) nach welchen Kriterien wurden bzw. werden diese Mittel und an wen verteilt? wurden diese Mittel bisher alle abgerufen und in welcher Höhe stehen insoweit Mittel noch zur Verfügung?

Sofern Sie hinsichtlich von Teilen des Auskunftsbegehren datenschutzrechtliche Bedenken gemäß § 9 IFG NRW haben sollten, mache ich darauf aufmerksam, dass die Kirchengemeinde diese Informationen benötigt, um überprüfen zu können, ob ihr Anspruch auf Gleichbehandlung gemäß Art. 3 GG bei der Weiterleitung von Landesmitteln beachtet wurde.

Im Übrigen möchte ich gleichwohl nochmals darlegen, dass die Kirchengemeinde nach wie vor zwingend auf die Einstellung einer zweiten pädagogischen Kraft angewiesen ist, um neben dem Leiter Frank Berndt, die immer anspruchsvoller werdenden sozialpädagogischen Aufgaben bewältigen zu können.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf die Vorteile, die hieraus erwachsen:

- a.) die Kooperation mit der Realschule würde für die Jugendlichen und auch für die Stadt Eschweiler auch zukünftig jugendpolitische Vorteile erbringen;
- b.) durch die beabsichtigte Besetzung mit einer weiblichen pädagogischen Kraft erhielten die Jugendlichen des KiJuZe eine verstärkte breitere Zuwendung.

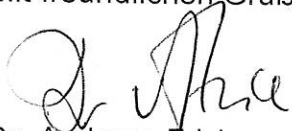
Das Bistum gewährt nach wie vor einen Zuschuss in Höhe von EUR 12.000,-. Diese Zusage ist aber unmittelbar verknüpft mit der Gewährung öffentlicher Mittel durch die Stadt Eschweiler in gleicher Höhe (EUR 12.000,-).

Es ist der Kirchengemeinde ein vordringliches Anliegen, weiterhin eine so erfolgreiche wie konzeptionelle Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen.

Die konstruktiven Gespräche mit Frau Brettnacher, Leiterin des Jugendamtes, haben gezeigt, dass das KiJuZe seit vielen Jahrzehnten – konfessionsübergreifend – als wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit in Eschweiler wahrgenommen wird.

Für die Erzielung einer einvernehmlichen Lösung, sind wir nach wie vor – bei einem zielführenden Dialog – gesprächsbereit.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Frick
Pfarrer, Vorsitzender des
Kirchenvorstandes



Manfred Kuper,
Mitglied des Kirchenvorstandes,
Vorsitzender des Jugendausschusses
des KiJuZe

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

zum Seitenanfang

Seite ausdrucken

Daten

Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;

Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -

(3. AG-KJHG - KJFöG) § 16 3. AG-KJHG - KJFöG(Gesetz) - Landesrecht Nordrhein-Westfalen Landesförderung

(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 75.070.500 Euro, zunächst befristet bis zum 31.12.2015, bereit zu stellen.

(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die *Förderung* der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.

(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sichergestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.

(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.

(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.